

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen b
Aktion	15.05asz12.01.0.	Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge
Teilaktion	15.05asz12.01.2.	kommunaler Hochwasserschutz

Inkraftsetzung Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Kommunaler Hochwasserschutz) Erl. des MLU vom 28.10.2015 (MBI. LSA Nr. 45/2015 v. 7.12.2015, S. 783 ff.)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Referat	22	Hochwasserschutz, Gewässer- und Anlagenunterhaltung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfenummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans. Es ist keine gesonderte Richtlinie erforderlich. Es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

b) Notifizierung erforderlich,

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Sachsen-Anhalt war in den letzten Jahren stark von den Konsequenzen des Hochwassers betroffen, zuletzt im Juni 2013. Damit sind negative Auswirkungen auf den Menschen sowie massive Schäden der Infrastruktur verbunden. Für gut ein Fünftel der gesamten Fließgewässerslänge besteht ein erhebliches Hochwasserrisiko.

Spezifische Förderziele

Schutz der Bevölkerung vor Schäden durch Hochwasser

- Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Die Aktion ordnet sich in das Spezifische Ziel „Schutz der Bevölkerung vor Schäden durch Hochwasser und Vernässung“ ein.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.
 ja nein
2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.
 Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung

<input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
<input type="checkbox"/>	Ressourceneffizienz
<input type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel
<input type="checkbox"/>	biologische Vielfalt
<input checked="" type="checkbox"/>	Katastrophenresistenz ¹
<input checked="" type="checkbox"/>	Risikoprävention ² und -management ³

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern
entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
entfällt

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzniveaus sowie zur Anschaffung mobiler Hochwasserschutzanlagen und Ausrüstung der Wasserwehren. Gefördert werden außerdem Konzepte und Planungsleistungen, soweit sie zur Vorbereitung umzusetzender Vorhaben erforderlich sind und Baumaßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes.

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften. Die Hochwasserschutzvorhaben des Landes werden in Abgrenzung zum kommunalen Hochwasserschutz in der Teilaktion 15.05asz12.01.1. finanziert. Maßnahmen aus dem ELER werden in Orten bis 10.000 Einwohner gefördert. Eine Koordinierung dieser Investitionen ist dadurch gesichert, dass eine gemeinsame Bewilligungsbehörde zuständig ist.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antrags-/ Auswahlverfahren. Die Projektauswahl erfolgt grundsätzlich durch die bewilligende Stelle.

Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Die fachliche Priorisierung erfolgt landesweit nach einem einheitlichen Verfahren.

Grundvoraussetzung für die Förderung:

Projekt ist Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagementplans und steht nicht im Widerspruch zu Maßnahmen der Hochwasserschutzkonzeption des Landes

Die fachliche Priorisierung erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, unter Anwendung folgender Priorisierungskriterien:

- Schadenspotential
- geschützte Einwohner
- grundsätzlich wird innovativen und ökosystembasierten Ansätzen und Lösungen der Vorzug gegeben
- wasserwirtschaftliche Effekte
- Umsetzbarkeit

6. Förderfähige Ausgaben

Die Förderfähigkeit von Ausgaben bestimmt sich nach der unter Nr. 1 benannten Richtlinie. Förderfähig sind investive Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzniveaus, Anschaffung mobiler Hochwasserschutzanlagen und Ausrüstung der Wasserwehren, Konzepte und Planungsleistungen, soweit sie zur Vorbereitung umzusetzender Vorhaben erforderlich sind und Baumaßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes.

Nicht förderfähig ist der Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen im Rahmen der gebrauchsblichen Abnutzung.

Nicht rückzahlbarer Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzniveaus mit investivem Charakter

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:
Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“
Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“
Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung (Kommunen)

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publicitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publicität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|---|--|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | Kommunale Gebietskörperschaften |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat
404 (nachfolgend LVwA) |
| Beratung: | Information zu Fördervoraussetzungen und Förderverfahren |
| Form der Antragstellung: | Schriftlicher Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes |
| Antrag-/Angebotannahmende Stelle: | LVwA |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | LVwA |
| Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: | <p>Prüfung der Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken und der Kriterien der unter Nr. 1 genannten Richtlinie hinsichtlich Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, Bestehen des Landesinteresses, Ausschlusskriterien und grundsätzlicher Förderfähigkeit auf Basis eines standardisierten Formulars; fachtechnische Unterstützung durch Baufachverwaltung im LVwA.</p> <p>Die formalisierten Verfahren sind in einer allgemeinen Richtlinien-Akte des LVwA hinterlegt. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p> |
| 4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u> | LVwA |
| Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: | <p>Auf der Grundlage der Antragstellung und der Antragsberatung im LVwA wird ein Prüfvermerk gemäß Nr. 3.4 der VV zu § 44 LHO zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens unter Einbeziehung der zuständigen Baufachverwaltung erstellt.</p> <p>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p> |

Stellungnahme/Votum Dritter:	LVwA Der Prüfvermerk schließt mit einem Votum bzgl. des beantragten Fördervorhabens ab.
5. <u>Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:</u>	LVwA
Bewilligende Stelle:	LVwA
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Die Bescheide werden unter Beachtung der Prioritätenliste, welche der Bestätigung durch das MULE, Referat 22, bedarf, vom Projektbearbeiter des LVwA erstellt. Mitzeichnung durch Baufachverwaltung (LVwA, Ref. 404). Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	Postalische Übersendung des Zuwendungsbescheides mit entsprechenden Anlagen
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. LVwA
Datenbank:	efREporter3 (Direkterfassung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. <u>Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:</u>	LVwA
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:	Zahlungsanforderung mittels einheitlichen Formulars und unter Beifügung der vom Antragsteller sachlich/rechnerisch geprüften und quittierten Originalrechnungen einschließlich der Nachweise der Überweisungen sowie gegebenenfalls eines Baustandsberichtes
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Der Begünstigte reicht die Zahlungsanforderung mit Nachweis getätigter Ausgaben (Originalrechnungen und Bezahlt-Nachweis) ein. Prüfung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, Höhe,

Art und Zeitpunkt der Ausgaben mit den Inhalten des Zuwendungsbescheides sowie der Erfüllung der Nebenbestimmungen und Festlegungen des Zuwendungsbescheides. Auf Basis der förderfähigen Ausgaben wird der auszahlbare Zuschussanteil ermittelt und ausgezahlt. Geprüfte Rechnungen und Bezahlt-Nachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Kopien der Rechnungen und Bezahlt-Nachweise verbleiben in der Vorhabensakte.

Die formalisierten Verfahren sind in einer allgemeinen Richtlinien-Akte des LVwA hinterlegt.

Vier-Augen-Prinzip bei Prüfung durch LVwA Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

HAMISSA-Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Auszahlungsanordnung wird durch den Titelverwalter des LVwA erstellt und durch den Anordnungsbefugten angeordnet.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA; Zeichnungsvorbehaltskatalog; Das Vier-Augen-Prinzip wird gewährleistet. Die technische Abwicklung läuft über das Programm HAMISSA / ProFiskal.

zahlende oder annehmende Stelle:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise

Direktzahlung (Überweisung)

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: LVwA

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 404 die Daten und erteilt die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

 1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung:

LVwA

Das Ergebnis der Vor-Ort-Überprüfungen wird im Prüfprotokoll dokumentiert und der Vorhabensakte beigelegt. Da alle Vorhaben in die Prüfplanung einbezogen werden, ist eine Risikoabschätzung nicht erforderlich. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist wird geprüft.

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Projektfortschrittsüberwachung erfolgt

- über gelieferte Indikatoren
- auf Antrag bzw. infolge der Informationspflicht des Begünstigten
- während des laufenden Zuwendungsverfahrens im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen der bewilligenden Stelle
- auf Grund interner oder externer Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder
- im Ergebnis durchgeführter Vor-Ort-Überprüfungen von der EU-Prüfstelle EFRE.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

 2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Die Begünstigten leiten den abschließenden VN an das LVwA (Kommunen über Rechnungsprüfungsämter). Das LVwA prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der VN. In den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist ein ZVN für den Fall gefordert, dass der Bewilligungszeitraum nicht mit dem Haushaltsjahr endet. Die Prüfung des ZVN erfolgt in gleicher Weise wie die des abschließenden VN.

Vergabepflichten werden im Anschluss an die Vergaben nach Übersendung der Vergabeunterlagen vorgenommen.

Für ZVN und VN werden Vordrucke entsprechend der VV zu § 44 LHO verwendet. Über das Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Die formalisierten Verfahren sind in einer allgemeinen Richtlinien-Akte des LVwA, Referat 404, hinterlegt. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

LVwA, Referat 404,
MULE, Referat 22

Stand: 26.05.2016

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

Sofern der Zuwendungszweck erfüllt und die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel nachgewiesen ist, wird ein Abschluss schreiben erstellt.

Im Ergebnis der Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Teilwiderruf oder Widerruf erstellt und dem Zuwendungsempfänger übergeben. Die Rückforderung von Beträgen gemäß o. g. Bescheide wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.

Die geänderten Projektdaten werden in den efREporter3 eingepflegt.

Unregelmäßigkeiten werden entsprechend dem „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ behandelt und gemeldet.

 5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation
Aufbewahrungspflicht

LVwA, Kommunale Gebietskörperschaften

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Nach Abschluss eines Vorhabens wird die einzelne Förderakte (Papierform) im LVwA, Referat 404, entsprechend Aktenplan und -ordnung archiviert, wobei in der Akte bestätigte Kopien der Rechnungen, Belege etc. verbleiben.

Die Originale werden an den Begünstigten zurückgegeben. Dieser ist gemäß Zuwendungsbescheid verpflichtet, seine Originalunterlagen aufzubewahren.